

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20		FREITAG, DEN 4. JUNI	2010
Tag	Inhalt	Seite	
26. 5. 2010	Sechzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord	403	
1. 6. 2010	Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	404	
	neu: 7111-5, 7111-1		
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Sechzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord

Vom 26. Mai 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

Verkaufsstellen im Bereich der Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Ohlsdorf und Winterhude dürfen am Sonntag, dem 20. Juni 2010, aus Anlass der Veranstaltungen „Kunst und Kultur“ im Shopping-Center Hamburger Meile, „WM Sommerfest“ vor familia und Sommerfest im Poelchaukamp und in

der Gertigstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Mai 2010.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 1. Juni 2010

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), § 7 Absätze 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2685), geändert am 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), sowie § 3 des Gesetzes zur Bemessung von Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten und der Anzahl der Kehrbezirke vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 332) wird verordnet:

Teil 1

Aufgaben im Schornsteinfegerbereich

§ 1

Kehr- und überprüfungsbedürftige Anlagen

(1) Kehr- und überprüfungsbedürftige Anlagen sind auch folgende Anlagen:

1. Abzugswege von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch-, Brat- und Röstanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie gewerbliche Dunstabzugsanlagen,
2. Dunkelstrahler,
3. Hellstrahler.

(2) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Röstanlagen mit thermischer Reinigung,
2. Rauchrohre von Feuerstätten für lokale Beheizung (zum Beispiel Zimmeröfen und Mehrzimmerwarmluftöfen).

(3) Die Anzahl der Kehrunge und Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. § 1 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 der Verordnung über die Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) gilt entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in der Anlage 2 genannten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen der Anlage 4 KÜO.

§ 3

Durchführung der Arbeiten

(1) Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kehren oder zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks, des Gebäudes oder der Anlage nach § 1 eine Bescheinigung auszustellen. Für die Bescheinigung der Überprüfung einer Dunstabzugsanlage ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Die Arbeiten nach § 1 Absatz 1 sind in einem Arbeitsgang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen, soweit diese in dem Gebäude oder in den Wohnungen anfallen.

(2) § 1 Absatz 5, § 2, § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 Absatz 1 KÜO gelten entsprechend.

Teil 2

Aufgaben im Energieeinsparbereich

§ 4

Überprüfungspflichtige Anlagen in Wohngebäuden

In Ergänzung zu den Aufgaben nach § 26 b Absatz 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert am 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), überprüft die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister, ob

1. die Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 10 a EnEV),
2. die Anforderungen an den Verwendbarkeitsnachweis und die energetischen Eigenschaften von bestimmten Heizkesseln gemäß § 13 EnEV im Neubau und bei Ersatz in bestehenden Gebäuden erfüllt sind,
3. die Anforderungen an die Ausstattung der Zentralheizungen mit geeigneter Steuerung (§ 14 Absatz 1 EnEV) auch im Neubau eingehalten sind,
4. die Anforderungen an den Einbau von elektronisch geregelten Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung (§ 14 Absatz 3 EnEV) auch im Neubau eingehalten sind,
5. eine selbständig wirkende Ein- und Ausschaltung bei Zirkulationspumpen von eingebauten Warmwasseranlagen gemäß § 14 Absatz 4 EnEV im Neubau und bei bestehenden Gebäuden vorhanden ist,
6. die Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeabgabe nach dem erstmaligen Einbau und bei Ersatz von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen auch im Neubau eingehalten sind (§ 14 Absatz 5 EnEV),
7. die Wärmeabgabe nach den anerkannten Regeln der Technik bei Einrichtungen, in denen Heiz- oder Warmwasser gespeichert wird, beim erstmaligen Einbau oder bei Ersetzung gemäß § 14 Absatz 6 EnEV begrenzt ist.

§ 5

Verfahren der Überprüfung

Die Überprüfungen nach § 4 sind im Zusammenhang mit der ersten Feuerstättenschau oder der Abnahme der Anlage oder der Ersetzung einer Anlage nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. § 26 b Absatz 3 EnEV gilt entsprechend.

§ 6

Regeln der Technik

§ 23 EnEV findet entsprechende Anwendung.

Teil 3

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Gebühren

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister hat für die Ausführung der ihr bzw. ihm nach dieser Verordnung übertragenen Arbeiten einen Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen.

(2) Für die Aufgaben nach § 1, für Bauzustandsbesichtigungen, Baubesprechungen und Planprüfungen, die Prüfung von bestehenden Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren in Gebäuden außerhalb von Heizräumen sowie die Berechnung der Schornsteinabmessung sind die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Anzahl der Arbeitswerte in Anlage 1 bestimmt. Für die in § 4 aufgeführten Aufgaben gilt Nummer 5.2 der Anlage 3 (zu § 6) KÜO entsprechend. Die Gebühren bemessen sich nach den Arbeitswerten oder nach den Arbeitswerten in Kombination mit dem Zeitaufwand.

(3) Der Arbeitswert in Absatz 2 Satz 3 wird auf einen Betrag von 1,10 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt. Der Arbeitswert ist für jede Kehrung, Überprüfung oder Messung sowie für jeden Schornsteinzug und für jede andere Abgasanlage in Ansatz zu bringen. Für die Fahrkostenpauschale beträgt die Anzahl der Arbeitswerte 8,2.

§ 8

Berichte

Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister übermittelt der zuständigen Behörde auf Anforderung auf elektronischem Wege die für die Neueinteilung von Kehrbezirken erforderlichen Daten des Kehr- und der sonstigen Überprüfungen.

§ 9

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 247) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 2010.

Anlage 1

Nummer	Bezeichnung der Tätigkeit	Anzahl der Arbeitswerte	Anzahl der Überprüfungen im Kalenderjahr
1	gewerbliche Dunstabzugsanlagen (Abzugswege von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen) nach Zeitaufwand je Arbeitsminute	0,8	2
2	gewerbliche Röstanlagen (Abzugswege – mit Ausnahme des Motorteiles – von gewerblichen Röstanlagen) nach Zeitaufwand je Arbeitsminute	0,8	4
3	Dunkelstrahler, Hellstrahler, nach Zeitaufwand je Arbeitsminute	0,8	alle zwei Jahre
4	Bauzustandsbesichtigungen, Baubesprechungen, Planprüfungen im Zusammenhang mit nachfolgenden Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung, Veränderung oder Auswechslung einer Verbrennungsmotor-, Feuerungs-, Dunstabzugs- oder Räucheranlage, - Stilllegung, Umwandlung sowie den Abbruch von in Betrieb befindlichen sowie dauernd ungenutzten Abgasanlagen, - Errichtung oder Änderung von offenen Kaminen vor Schließung der Kaminschürze, - Nachprüfung von nicht fristgemäß beseitigten Mängeln sowie - Ausstellen von Stellungnahmen und Bescheinigungen. nach Zeitaufwand, je Arbeitsminute	0,8	
5	Prüfung von bestehenden Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren in Gebäuden außerhalb von Heizräumen, wenn in das Gebäude fugendichte Fenster oder Außentüren eingebaut werden und wenn die Größe der Aufstellungsräume der Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren verändert oder Fenster und Türen nachträglich abgedichtet werden. nach Zeitaufwand, je Arbeitsminute	0,8	
6	Berechnung der Schornsteinabmessung nach DIN EN 13384 Teile 1 und 2		
6.1	Prüfung der Berechnung	20	
6.2	Aufstellung einer Berechnung (nur nach besonderer Auftragserteilung)	40	

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten die Begriffe:

1. **Abgas:** durch Verbrennungsprozesse entstehendes Verbrennungsprodukt (beim Einsatz fester Brennstoffe auch als Rauchgas bezeichnet).
2. **Abgasüberwachungseinrichtung:** Messeinrichtung, die in Abhängigkeit von Druck, Temperatur, Strömungsgeschwindigkeit oder anderen Messparametern die Gaszufuhr zur Feuerungsanlage oder Verbrennungsmotoranlage selbständig abschalten soll.
3. **Dunkelstrahler** sind gasbefeuerte Heizgeräte, die dafür vorgesehen sind, über Kopfhöhe installiert zu werden und den darunter liegenden Raum mittels Strahlung durch ein oder mehrere Strahlrohre zu beheizen, die von innen durch hindurchströmendes Abgas beheizt werden.
4. **Dunstabzugsanlage:** Einrichtung, in der Dünste, Wrasen oder Abgase von gewerblichen Küchen (Koch-, Grill-, Brat- oder Röstanlagen) gesammelt und ins Freie geleitet werden: Hierzu zählen auch Abgasanlagen gewerbliche Räucheranlagen, sofern der Rauch außerhalb der Räucherammer erzeugt wird und durch besondere technische Einrichtungen ein Ruß- und Fettansatz nicht entstehen kann.
5. **Hellstrahler** sind Heizstrahler ohne Gebläse, bei denen die Wärme durch Verbrennung eines Brennstoffes an oder in der Nähe der äußeren Oberfläche eines Werkstoffes erzeugt wird und bei denen die Strahlflächen (Glühflächen) aus perforiertem oder gasdurchlässigem, hochhitzebeständigem Material (insbesondere Keramik, Metall, Mineralfaser) besteht. Das brennbare Gas-Luft-Gemisch wird vorge-mischt den Brennkammern zugeführt.
6. **Röstanlage:** Anlage, in der mit Hilfe von Wärmeerzeugern Güter geröstet werden.

Anlage 3

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Tag der Überprüfung:
	Art der Überprüfung: § 1 Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten
	Ausfertigung für den
	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung an einer Dunstabzugsanlage gemäß § 1 Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten
----------------------	---

Angaben zur Dunstabzugsanlage						
Dunstabzugsanlage mit:	Anzahl	<input type="checkbox"/> Dunstabzugsanlage(n) / <input type="checkbox"/> Lüftungsdecke für:			Lage des Ventilators	
Herd	Grill	Friteuse	Pizzaofen	Gyros / Kebab	<input type="checkbox"/> in der Dunsthaube <input type="checkbox"/> in der Dunstleitung <input type="checkbox"/> im Dachgeschoss <input type="checkbox"/> an der Mündung	
<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro		
<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas		
<input type="checkbox"/> Öl / Festbren.	<input type="checkbox"/> Holzkohle					

Überprüftes Anlagenteil:		Befund:			Mangel:			
		beschädigt	verschmutzt					
1	Dunsthaube(n) / Lüftungsdecke	nein	ja	nein	leicht	stark	ja	nein
1.1	Aerosolabscheider / Filter							
1.2	Oberflächen der Dunsthaube(n) / Lüftungsdecke							
1.3	Fettfangrinne							
1.4	Sicherheitsstrecke (Lüftungsanlage-Gasgerät) in Ordnung?				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
2	Dunstleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)							
2.1	im Bereich der Küche							
2.2	im Bereich außerhalb der Küche							
3	Dunstschacht (überw. vertik. Leitungsabschnitt)							
4	Ventilator							

Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inkl. Begründung):

Folgende Mängel wurden festgestellt: Es wurden keine Mängel festgestellt.

- Die Mängel stellen zur Zeit noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
- Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.
- Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Dunstabzugsanlage erforderlich.

_____ Datum	_____ Unterschrift
----------------	-----------------------

Wurden Mängel festgestellt, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt wurden.